

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

Dienststellen, Betriebe und
Einrichtungen gemäß
Rundschreibenverteiler
(mit Schulen)

Auskunft erteilen
Petra Schoppmann
Andrea Klich

Zimmer 631

Tel. (0421) 361 4062/361 2847

Fax (0421) 496 4062/496 2847

E-Mail

Petra.Schoppmann@finanzen.bremen.de

Andrea.Klich@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

30-2/30-8

Bremen, 14. April 2009

RUNDSCHREIBEN Nr. 10/2009

Gesetz zur Novellierung des Reisekostenrechts vom 24.2.2009 (Brem.GBl. S. 48)

Das Gesetz zur Novellierung des Reisekostenrechts vom 24.2.2009 (Brem.GBl. S. 48), dessen Artikel 1 eine Neufassung des Bremischen Reisekostengesetzes beinhaltet, tritt mit Ausnahme des § 16 BremRKG-neu, der bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten ist, erst am 1.7.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bremische Reisekostengesetz in der zur Zeit geltenden Fassung¹ außer Kraft.

Für Dienstreisen, die vor dem 1.7.2009 angetreten werden, wird gemäß § 17 BremRKG-neu Reisekostenvergütung nach den bisherigen Vorschriften gewährt. Einer Übergangsregelung für Dienstgänge bedurfte es nicht, da diese am selben Tag enden, an dem sie beginnen.

Zeitgleich zum Inkrafttreten des neuen Bremischen Reisekostengesetzes ist beabsichtigt, auf der Grundlage des bereits in Kraft getretenen § 16 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz durch die Senatorin für Finanzen zu erlassen. Der mit den Ressorts und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmte Entwurf (Anlage) befindet sich zur Zeit im Beteiligungsverfahren nach § 97 BremBG/§ 39 a BremRiG mit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen. Sollten sich als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens keine gravierenden Ände-

Dienstgebäude

Rudolf-Hilferding-Platz 1

(Haus des Reichs)

28195 Bremen

Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>

Briefkästen

Richtweg 25

Rövekamp 12

Eingang

Rudolf-Hilferding-Platz 1



Telefax

(0421) 361 2965

Bankverbindungen

Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000

Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Deutsche Bundesbank,

Filiale Bremen(BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

rungen gegenüber der beigefügten Fassung ergeben, wird kein weiteres Rundschreiben dazu herausgegeben. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird nach Beschlussfassung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Das neue Bremische Reisekostengesetz enthält folgende wesentliche Neuregelungen gegenüber dem bisherigen Recht:

A. Allgemeines

Zur Unterstützung des elektronischen Antrags- und Abrechnungsverfahrens im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal der bremischen Verwaltung (MiP) werden weitere Pauschalierungen der Reisekostenvergütung vorgenommen, damit auf verwaltungsaufwendige Kostenvergleichsberechnungen nunmehr fast vollständig verzichtet kann. Die Nachweisführung wird im Interesse eines medienbruchfreien Workflows vereinfacht. Der Verzicht auf Verweise in andere Rechtsgebiete macht das Gesetz insgesamt anwenderfreundlicher.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Bisher bestand lediglich für das Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung als Großforschungseinrichtung des Bundes die Möglichkeit, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz abzurechnen. Nun ist dies auch für drittmittelfinanzierte Dienstreisen möglich, soweit die Regelungen des Drittmittelgebers auf das Bundesreisekostengesetz oder andere Rechtsnormen verweisen und diese Regelungen für die Berechtigten nicht ungünstiger sind. Da sich das Bremische Reisekostengesetz im Wesentlichen an dem zum 1.9.2005 bereits novellierten Bundesreisekostengesetz orientiert, bestehen hinsichtlich der Höhe der Reisekostenvergütung nur Abweichungen bei der Fahrkostenerstattung und der kleinen Wegstreckenentschädigung. Während nach § 4 Abs. 1 BremRKG grundsätzlich nur die Fahrtkosten der niedrigsten Klasse erstattet werden, besteht nach § 4 Abs. 1 BRKG bei Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden Dauer Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten der 1. Klasse. Die kleine Wegstreckenentschädigung beträgt nach § 5 Abs. 1 BremRKG 15 Cent/km, höchstens 120 € je Dienstreise. Nach § 5 Abs. 1 BRKG werden hingegen 20 Cent/km höchstens 130 € je Dienstreise gezahlt.

Zu § 2 Dienstreise; Dienstgang

Die Vorschrift enthält nur noch eine Legaldefinition für die Begriffe „Dienstreisende“, „Dienstreise“ und „Dienstgang“. Die für die Berechnung der Reisekostenvergütung ebenfalls relevanten Begriffe „Dienstort“, „Wohnort“, „Geschäftsort“, „vorübergehender Aufenthaltsort“, „Wohnung“ und „Dienst-

¹ Fassung der Bekanntmachung vom 28.3.2003 (Brem. GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8.4.2003 (Brem. GBl. S. 147)

stätte“ werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Ziffern 2.2. bis 2.4 BremRKGvV-E) erläutert.

Zu § 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

Zu Absatz 1

Die Ausschlussfrist wird auf sechs Monate verkürzt. Damit können im Interesse der Haushaltsklarheit mehr Dienstreisen in dem Haushaltsjahr abgerechnet werden, in dem die Kosten angefallen sind. Die Frist beginnt am Tag nach Beendigung der Dienstreise/des Dienstgangs.

Die Vorlage der für die Gewährung der Reisekostenvergütung maßgeblichen Kostenbelege ist nur noch erforderlich, wenn diese angefordert werden. Bei ganz oder teilweise papiergebundenen Verfahren ist eine Anforderung wie bisher in jedem Fall vorzusehen. Bei ausschließlich elektronischen Antrags- und Abrechnungsverfahren ist die Beleganforderung jedoch nicht mehr obligatorisch, sondern soll stichprobenweise oder anlassbezogen durchgeführt werden. Die Aufbewahrungspflicht der Dienstreisenden für nicht angeforderte Belege beträgt zwei Jahre und dient Prüfzwecken.

(Ziffer 3.1.3 BremRKGvV-E)

Zu Absatz 4

Dienstreisende, die vor der Genehmigung einer Dienstreise oder Aus- und Fortbildungsreise auf Reisekostenvergütung ganz oder teilweise verzichten wollen, können dies nun auch elektronisch über das MiP tun. Der Verzicht auf Reisekostenvergütung kann nicht gefordert werden; er ist nur auf Wunsch oder im Einverständnis mit Dienstreisenden möglich (Ziffer 3.4.1 BremRKGvV-E)

Zu § 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

Zu Absatz 1

Für Dienstreisen, die an der Wohnung angetreten oder beendet werden, wird die Fahrtkostenerstattung nicht mehr auf die fiktiven Fahrtkosten ab/bis Dienststelle begrenzt. Lediglich für Dienstreisen zwischen Dienstort und Wohnort (z.B. zwischen Bremen und Bremerhaven) bleiben ohnehin anfallende Fahrtkosten für arbeitstägliche Fahrten zwischen Dienstort und Wohnort unberücksichtigt.

Die Anerkennung dienstlicher oder wirtschaftlicher Gründe für die Erstattung von Flugkosten muss mit der Genehmigung oder der Anordnung der Dienstreise anerkannt werden (Ziffer 4.1.2 BremRKGvV-E).

Zu Absatz 4

Mietwagen im Sinne des § 4 Abs. 4 sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Erledigung eines Dienstgeschäfts gewerblich angemietet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn ein Kraftfahrzeug aus einem bestehenden Car-Sharing Vertrag genutzt wird. Erstattungsfähig sind nur die dienstlich veranlassten Fahrtkosten (Zeit- und Kilometerpreis). Für die Kostenerstattung muss ebenso wie für die Gewährung der großen Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegen (Ziffer 4.4.1 und 4.4.2 BremRKGvV-E). Die Erstattung von

Taxi-Kosten ist nach wie vor nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (Ziffer 4.4.3 BremRKGWV-E).

Liegt ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Mietwagens oder ein triftiger Grund an der Benutzung eines Taxis **nicht** vor, wird als Auslagenersatz lediglich die kleine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 gewährt (Ziffer 4.4.4 BremRKGWV-E). Eine Kostenerstattung in Höhe der Fahrtkosten regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ist nicht mehr vorgesehen.

Zu § 5 Wegstreckenentschädigung

Zu Absatz 1

Liegt kein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens vor, wird künftig eine kleine Wegstreckenentschädigung von einheitlich 15 Cent je Kilometer gezahlt. Diese Wegstreckenentschädigung ist Ersatz für die Kostenerstattung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und entspricht, auch wenn wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands keine Kostenvergleichsberechnung im Einzelfall erfolgt, als pauschalierter Auslagenersatz den durchschnittlichen kilometerbezogenen Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse im Fernverkehr unter Berücksichtigung des der Freien Hansestadt Bremen gewährten Großkundenrabatts.

Aus ökologischer Sicht und Gründen der Fürsorge wird die kleine Wegstreckenentschädigung auf 120 Euro je Dienstreise begrenzt. Damit wird Wegstreckenentschädigung für das Erreichen von Geschäftsorten bis zu einer einfachen Entfernung von 400 km² gewährt. Mit der Einschränkung soll ein Anreiz gegeben werden, Dienstreisen über längere Strecken mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln statt mit einem privaten Kraftfahrzeug durchzuführen.

Bei Gewährung der kleinen Wegstreckenentschädigung sind Dienstreisende vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstgangs darauf hinzuweisen, dass eine Haftung des Dienstherrn für Sachschäden am privaten Kraftfahrzeug nicht gegeben ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(Ziffer 5.1.4 BremRKGWV-E)

Für Dienstreisen zwischen Dienstort und Wohnort (z.B. zwischen Bremen und Bremerhaven) stellt die Regelung in Satz 3 sicher, dass für arbeitstäglich ohnehin zu fahrende Strecken zwischen Dienstort und Wohnort keine Wegstreckenentschädigung gewährt wird (Ziffer 5.1.5 BremRKGWV-E).

Die Mitnahmeentschädigung ist ersatzlos gestrichen worden. Die Mitnahme von mindestens zwei weiteren Dienstreisenden oder anderen Personen aus dienstlichen Gründen kann jedoch nach Maßgabe der Ziffer 5.2.3 BremRKGWV-E ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines privaten Kraftwagens rechtfertigen und damit die Gewährung der großen Wegstreckenentschädigung von 30 Cent/km nach sich ziehen.

² 400 km x 2 x 0,15 € = 120 €

Zu Absatz 2

Bei „erheblichem dienstlichen Interesse“ für den Einsatz eines Kraftwagens wird die große Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer ohne Obergrenze gezahlt. Sie entspricht dem steuerfrei zahlbaren Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz. Für den Einsatz eines privaten Kraftrades ist die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses nicht vorgesehen.

Ein erhebliches dienstliches Interesse liegt vor, wenn ein Dienstgeschäft ohne die Benutzung eines privaten Kraftwagens nicht erledigt werden kann und ein Dienstkraftwagen allgemein oder im Einzelfall nicht zur Verfügung steht. Ein erhebliches dienstliches Interesse kann auch anerkannt werden, wenn - z.B. bei Beschäftigten im regelmäßigen Außendienst - durch die Benutzung eines privaten Kraftwagens eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistung oder eine Einsparung personeller und/oder sächlicher Art erzielt wird.

Diese Voraussetzung kann im Einzelfall vorliegen. Sie kann aber auch nach der Art des Dienstgeschäfts oder aus zwingenden anderen, auch in der Person des Dienstreisenden liegenden Gründen allgemein oder für einen bestimmten Zeitraum festgestellt werden. Die Feststellung ist ausschließlich vor Antritt der Dienstreise zu treffen.

Die Anforderungen an das Vorliegen eines „erheblichen dienstlichen Interesses“ sind strenger als an das bisherige Vorliegen eines „triftigen Grundes“.

(Ziffer 5.2. BremRKGVwV-E)

Zu § 6 Tagegeld

Zu Absatz 1

Die in der Höhe unveränderten Tagegelder (6 €, 12 €, 24 €) werden jetzt im Gesetz selbst ausgewiesen. Dadurch wird ein Verweis auf das Einkommensteuergesetz entbehrlich. Für Dienstgänge wird wie bisher kein Tagegeld gewährt.

§ 6 Abs. 1 BremRKG gilt nur für Inlandsdienstreisen. § 3 Abs. 1 BremARV enthält bezüglich der Höhe der Auslandstagegelder eine abweichende Regelung.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt sicher, dass Mahlzeiten, die dem Dienstreisenden aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden oder deren Entgelt in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist, wieder mit einem einheitlichen Prozentsatz (20 % bzw. 40 % des vollen Tagegeldes) auf das jeweils zustehende Tagegeld angerechnet werden. Es werden somit immer 4,80 € für ein Frühstück und 9,60 € für ein Mittag- oder ein Abendessen vom zustehenden Tagegeld abgezogen. Es erfolgt eine Kürzung auf maximal 0 € je Kalendertag. Eine Verrechnung mit dem Tagegeldanspruch an anderen Kalendertagen sieht das Recht nicht vor.

Damit erfolgt eine Rückkehr zu dem vor dem 1.4.1997 geltenden Recht, da die vielen unterschiedlichen Einbehaltungssätze in der Praxis zu Ungerechtigkeiten geführt und sich daher nicht bewährt

haben. Durch die Neuregelung erübrigt sich auch der Verweis auf die mindestens einzubehaltenden Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Diese prozentuale Kürzungsregelung gilt für Auslandsdienstreisen entsprechend, weil § 3 BremARV für Auslandsdienstreisen keine eigenständige Kürzungsregelung enthält.

Zu § 7 Übernachtungsgeld

Zu Absatz 1

Die Anerkennung der Notwendigkeit von Übernachtungskosten soll künftig mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise erfolgen. Dazu ist es erforderlich, dass Dienstreisende die Höhe der Übernachtungskosten stichhaltig begründen. Ist die Anerkennung der Notwendigkeit erfolgt, ist die Reisekosten-Festsetzungsstelle an diese Anerkennung unabhängig von der Höhe des Betrages gebunden. Die Anerkennung ist ausnahmsweise auch nachträglich zulässig, wenn die Anerkennung vor Antritt der Dienstreise nicht eingeholt werden konnte. Unabhängig davon sind Übernachtungskosten auch dann als notwendig anzuerkennen, wenn ein verfügbares Zimmer aus der Inlandshotelliste des Bundesverwaltungsamtes oder aus einem anderen von der Reisekostenstelle herausgegebenen Hotelverzeichnis zu dem dort angegebenen Sonderpreis gebucht wird. Dazu gehört auch das Gästehaus der Landesvertretung in Berlin. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, ist die Erstattung entstandener Übernachtungskosten auf 65 € (ohne Frühstück) = 69,80 € (mit Frühstück) begrenzt (Ziffer 7.1.3 BremRKGvV-E).

Die Regelung des § 7 Abs. 1 BremRKG gilt nur für Inlandsdienstreisen. § 3 BremARV enthält bezüglich der Höhe der Auslandsübernachtungsgelder eine abweichende Regelung.

Zu § 8 Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Unter Verzicht auf den bisherigen Verweis in die Bremische Trennungsgeldverordnung (Vergütung wie bei einer Abordnung) und von dort auf die Sachbezugswerte in der Sozialversicherungsentgeltverordnung regelt § 8, dass bei einem Aufenthalt von mehr als 14 Tagen am selben Geschäftsort das Tagegeld von 24 € um 50 %, d.h. auf 12 € gekürzt wird; in besonderen Fällen kann die Reisekosten-Festsetzungsstelle auf die Kürzung verzichten. Ein besonderer Fall liegt z.B. vor, wenn Dienstreisende wegen weiterhin erforderlicher Hotelübernachtung bei Anlegung eines strengen Maßstabes für alle drei Hauptmahlzeiten auf Hotel-/Gaststättenverpflegung angewiesen sind (Ziffer 8.2. BremRKGvV-E).

Das pauschale Übernachtungsgeld von 20 € (z.B. bei privater Unterbringung) wird ab dem 15. Aufenthaltstag nicht mehr gewährt. Es werden nur noch entstandene notwendige Übernachtungskosten erstattet. Darüber hinaus besteht für je einen Kalendermonat des Aufenthalts am Geschäftsort Anspruch auf eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt (Ziffer 8.3. BremRKGvV-E).

Die Regelung des § 8 BremRKG gilt nur für Inlandsdienstreisen. § 5 BremARV enthält für Auslandsdienstreisen eine abweichende Regelung.

Zu § 13 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

Zu Absatz 1

Wird die Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden, so wird die Reisekostenvergütung wie bisher so berechnet, als hätte nur die Dienstreise stattgefunden.

Die Regelung in Satz 3 trägt jedoch der Abgrenzung privater und dienstlicher Belange stärker als bisher Rechnung. Wird die Dienstreise mit einem Urlaub (Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Bildungsurlaub), Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich bzw. einer Kombination aus diesen von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, wird der Reise ein überwiegend in der Privatsphäre liegender Hintergrund unterstellt. Der Dienstherr soll daher nur die Reisekosten, die durch das Dienstgeschäft verursacht worden sind, übernehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob zuerst die Dienstreise oder der Urlaub geplant war. Dabei sind folgende Fallkonstellationen denkbar:

Dienstreisende reisen unmittelbar vor Beginn des Dienstgeschäfts:

- vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach vom Geschäftsort zum Wohnort
 - Von den Fahrtkosten für die Strecke *Urlaubsort → Geschäftsort → Wohnort* sind die Fahrtkosten *Urlaubsort → Wohnort* abzuziehen. Die Differenz ist als durch das Dienstgeschäft verursacht zu erstatten. Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld werden nach dem tatsächlichen Reiseverlauf gewährt.
- vom Wohnort zum Geschäftsort und unmittelbar danach vom Geschäftsort zum Urlaubsort
 - Von den Fahrtkosten für die Strecke *Wohnort → Geschäftsort → Urlaubsort* sind die Fahrtkosten für die Strecke *Wohnort → Urlaubsort* abzuziehen. Die Differenz ist als durch das Dienstgeschäft verursacht zu erstatten. Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld werden nach dem tatsächlichen Reiseverlauf gewährt.
- vom Urlaubsort zum Geschäftsort und unmittelbar danach vom Geschäftsort zurück zum Urlaubsort
 - Reisekostenvergütung wird nach dem tatsächlichen Reiseverlauf gewährt, höchstens jedoch in Höhe des Betrages, der für die fiktive Reise vom Wohnort/Dienstort zum Geschäftsort zu erstatten gewesen wäre, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatzes 2 vor.

Eine Verbindung von Dienstreisen mit Urlaub im Umfang von mehr als fünf Arbeitstagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 liegt jedoch nicht vor, wenn es sich um mehrmonatige Dienstreisen – in der Regel Auslandsdienstreisen – handelt, bei denen selbst nicht unerhebliche Ansprüche auf Urlaub und/oder Freizeitausgleich je nach Art des Dienstgeschäftes erworben werden. Wird in diesen Fällen auch aus Gründen der Fürsorgepflicht die Erledigung des Dienstgeschäftes durch Urlaub und/oder Freizeitausgleich von mehr als fünf Arbeitstagen unterbrochen, richtet sich die Reisekostenvergütung abweichend nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BremRKG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die besonderen Fälle, in denen angeordnet oder genehmigt wird, die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort (z.B. dem Urlaubsort) anzutreten und/oder zu beenden. In diesen Fällen richtet sich die Gewährung der Reisekostenvergütung nach dem angeordneten oder genehmigten Verlauf.

C. Anpassungsbedarf in den Dienststellen

Das Dienstreisemodul des MiP wird zeitnah zum Inkrafttreten an das neue Recht angepasst. Im Hinblick auf die fortschreitende flächendeckende Einführung des MiP in den Dienststellen und die Übertragung der Reisekostensachbearbeitung auf das Service-Center Dienstreisen bei Performa Nord werden keine zentralen Muster von Reisekostenvordrucken für papiergebundene Bearbeitung mehr von der Senatorin für Finanzen herausgegeben. Die Dienststellen, die von der Übertragung der Reisekostensachbearbeitung auf Performa Nord nach dem Senatsbeschluss vom 17.12.2008 nicht erfasst sind und ihre Reisekosten auch weiterhin dezentral und papiergebunden abrechnen, werden gebeten, die benutzten Vordrucke der neuen Rechtslage anzupassen.

Außerdem ist erforderlich, die erteilten Dauerdienstreisegenehmigungen und ausgesprochenen Anerkennungen zur ständigen dienstlichen Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für Dienstgänge auf Übereinstimmung mit dem neuen Recht zu überprüfen und ggf. zu widerrufen. Insbesondere muss geprüft werden, ob die bisher anerkannten triftigen Gründe auch ein erhebliches dienstliches Interesse nach neuem Recht rechtfertigen. In diesem Zusammenhang weise ich besonders auf Ziffer 5.2.4 BremRKGvV-E hin, wonach die Anerkennung zur Haftungsbegrenzung vom Nachweis einer Fahrzeugvollversicherung mit einer Eigenbeteiligung von höchstens 300 Euro oder einer Dienstfahrtkaskoversicherung abhängig gemacht werden kann, wenn das erhebliche dienstliche Interesse am Einsatz des privaten Kraftwagens wirtschaftlicher Natur ist.

Der Rahmenvertrag der Freien Hansestadt Bremen mit der DBV-winterthur über eine Dienstfahrtkaskoversicherung hat weiterhin Bestand. Als Ansprechpartner nach Auflösung der Geschäftsstelle Am Hillmannplatz wurde als Ansprechpartner für daran interessierte bremische Bedienstete:

DBV-Winterthur Mike Scherff
Bremer Straße 93
28832 Achim
Tel. 04202/63 73 11

benannt.

Im Auftrag

gez. Schoppmann

Anlage